V e r o r d n u n g

zur Einführung und Änderung schulrechtlicher Verordnungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

Vom XX. Monat 2026

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 6 und § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 3, des § 13 Abs. 3 Satz 2 und des § 19 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1, des *§ 58a Abs. 2* sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom xx. Monat 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. xx), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz

§ 1

Grundsatz

(1) [1]Diese Verordnung gilt für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen sowie für die berufsbildenden Schulen mit Ausnahme des Beruflichen Gymnasiums, der Berufsfachschule - Ergotherapie -, der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent und der Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), und § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259). [2]Für die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe an den Gymnasien und Gesamtschulen, für die Abendgymnasien und Kollegs die Regelungen der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg, für die Beruflichen Gymnasien die Regelungen in Anlage 7 der BbS-VO und für die Abiturprüfung an den vorgenannten Schulformen die Regelungen der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg.

(2) [1]Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu

erreichen. [2]Insbesondere die individuelle Unterstützung dient bei Schülerinnen und Schülern mit oder ohne Beeinträchtigung der Prävention, um eine Grundlage für den schulischen Erfolg zu legen. [3]Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

§ 2
Individuelle Unterstützung im Unterricht

(1) [1]Individuelle Unterstützung muss grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. [2]Sie wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen im Unterricht gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird. [3]Sie ist insbesondere bei Beeinträchtigung in der Fähigkeit zum Kompetenzerwerb, Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

(2) Zulässig ist es insbesondere

1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,
2. Hilfen beim Abschreiben zu ermöglichen,
3. die Schrift zu vergrößern,
4. methodisch-didaktische Mittel zu nutzen,
5. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,
6. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,
7. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,
8. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulformspezifischen Anforderung zu differenzieren,
9. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen,
10. Vereinbarungen zu Bearbeitungszeit und -umfang, auch bezüglich der Hausaufgaben, zu treffen,
11. in geöffneten Unterrichtsphasen pädagogisch zu lenken,
12. binnendifferenzierende Maßnahmen vorzunehmen und
13. den pädagogischen Ermessensspielraum zu nutzen.

§ 3
Nachteilsausgleich

(1) [1]Nachteilsausgleich im Sinne des § *58a* des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) muss die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den zu erwerbenden Kompetenzen der nach den jeweiligen Kerncurricula der Fächer besuchten Schulform und des Schuljahrgangs ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. [2]Ein Nachteilsausgleich ist ausgeschlossen, soweit er die Leistung betrifft, deren Feststellung Gegenstand der Leistungsbewertung ist. [3]An berufsbildenden Schulen kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit dieser die zu ermittelnde Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung nicht beeinträchtigt.

(2) Schülerinnen und Schülern, die nach den curricularen Vorgaben der allgemeinbildenden Schulen oder berufsbildenden Schulen unterrichtet werden, mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

(3) [1]Voraussetzung für eine Gewährung von Nachteilsausgleich ist, dass der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert ist. [2]Diese kann insbesondere sein

1. stark ausgeprägte Beeinträchtigung im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen
2. Autismus-Spektrum-Störung,
3. Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADS),
4. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation sowie Sehen,
5. eine physische Beeinträchtigung sowie
6. eine psychische Beeinträchtigung.

(4) Zulässig ist es insbesondere

1. die Bearbeitungszeit zu verlängern,
2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen oder durch angemessene mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen zu ersetzen,

5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen, insbesondere die Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen und die Nutzung von technischen Hilfsmitteln,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in störungsfreier Umgebung zu ermöglichen,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Lehrkraft oder eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter als Schreibassistenz oder zusätzliche technische Hilfsmittel zuzulassen,
10. quantitative Reduzierung von Aufgaben vorzunehmen, bei gleichbleibendem inhaltlichen Anforderungsprofil,
11. Leistungsfeststellung in Einzelsituation zu ermöglichen,
12. Vorbereitungszeit vor mündlichen Prüfungen zu erhöhen sowie,
13. sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind,
 a) dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
 b) dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend einen mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

§ 4
Notenschutz

(1)[1]Notenschutz im Sinne des *§ 58a* NSchG wird ausschließlich bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des *§ 58a* NSchG gewährt. [2]Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Erteilung von Noten, auch in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. [3]§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, zu verzichten.

(3) Bei Mutismus, vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit Auswirkung auf die pragmatisch-kommunikative Ebene ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) [1]Bei Taubheit oder sonstiger Beeinträchtigung im Bereich Hören und der Kommunikation ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten. [2]Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehbeeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.

(7) In den Schuljahrgängen 3 und 4 ist es zulässig, bei Lesestörung auf die Bewertung der Leseleistung zu verzichten.

(8) [1]In den Schuljahrgängen 3 und 4 ist es zulässig, bei Rechenstörung auf die Bewertung von einzelnen Kompetenzbereichen und einzelnen Kompetenzen gemäß des Kerncurriculums im Fach Mathematik für die Grundschule in schriftlichen Lernkontrollen im Fach Mathematik zu verzichten. [2]In den weiterführenden Jahrgängen können auf Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung oder des Nachteilsausgleich aufgenommen werden.

(9) An berufsbildenden Schulen kann Notenschutz nur gewährt werden, soweit dieser nicht die sachlichen Zusammenhänge mit der durch die Prüfung zu ermittelnder Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung berührt.

§ 5
Zuständigkeit

(1) Individuelle Unterstützung ist Aufgabe der Lehrkraft.

(2) Über Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet die Klassenkonferenz.

(3) Bei Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen entscheidet abweichend von Absatz 2 die Prüfungskommission (§ 30 AVO-Sek I) über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz.

(4) Das jeweils zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) gewährt auf der dokumentierten Grundlage einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls Adaptionen

von zentralen Abschlussarbeiten bei Beeinträchtigungen in den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder bei Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung.

§ 6
Verfahren

(1) [1]Individuelle Unterstützung wird im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. [2]Mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern sind die individuellen Unterstützungsmaßnahmen, deren Verlauf und Konsequenzen im Rahmen der regelmäßigen Gespräche über die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung zu erörtern.

(2) [1]Nachteilsausgleich setzt kein gesondertes Antragsverfahren seitens der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. [2]Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs liegen im pädagogischen Ermessen und orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen ihrer oder seiner individuellen Lernentwicklung. [3]Der Nachteilsausgleich ist im Einzelfall nach Art und Umfang so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird. [4]Geplante Konferenzbeschlüsse hinsichtlich des Nachteilsausgleichs sind den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig und umfassend mitzuteilen.

(3) [1]Die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eine außerschulische Maßnahme ist für die Gewährung von individueller Unterstützung sowie eines Nachteilsausgleichs nicht erforderlich. [2]Soweit der Schule ärztliche Gutachten vorliegen, werden diese jedoch in die Entscheidung über die Gewährung von individueller Unterstützung sowie eines Nachteilsausgleichs einbezogen. [3]Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend.

(4) Individuelle Unterstützung sowie Nachteilsausgleiche werden dokumentiert, in regelmäßigen Abständen evaluiert und bei Bedarf angepasst.

(5) [1]Notenschutz setzt einen schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. [2]Ab Schuljahrgang 5 ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens notwendig. [3]Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines Bescheides der Eingliederungshilfe oder eines Fördergutachtens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ausreichend, wenn aus ihm Art und Umfang der Stö-

rung hervorgehen. [4]In den Schuljahrgängen 1 bis 4 werden bereits vorliegende ärztliche Gutachten, aus denen Art und Umfang der Beeinträchtigung hervorgehen, in die Entscheidungsfindung einbezogen. [5]Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend.

(6) [1]Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. [2]Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres zu erklären.

(7) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs, der Dauer und der Form des Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.

(8) Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

(9) [1]Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. [2]Bei einem auch nur für Teile des Berichtszeitraums für Zeugnisse gewährten Notenschutzes ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkungen aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. [3]Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, Störung, chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Nach § 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63), wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a
Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) [1]Ein Nachteilsausgleich dient dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern und bei der Leistungserbringung zu unterstützen. [2]Er muss die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den jeweiligen Kerncurricula und Rahmenrichtlinien der Fächer ergeben.

(2) Voraussetzung für eine Gewährung von Nachteilsausgleich ist, dass der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert ist.

(3) [1]Die konkreten Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung und umfassen ausschließlich eine Anpassung der äußeren Bedingungen, unter denen die Leistungen erbracht werden. [2]Die Grundsätze der Leistungsbewertung sind zu wahren. [3]Der Nachteilsausgleich ist im Einzelfall nach Art und Umfang so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.

(4) Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten (Notenschutz gemäß § 58 a Abs. 2 NSchG), wenn

1. aufgrund der Rechtschreibstörung die Leistungen auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden können,
2. ein fachärztliches Gutachten über Art und Umfang der Beeinträchtigung vorgelegt wird und
3. ein schriftlicher Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder im Falle von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet die zuständige Konferenz.

(6) [1]Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. [2]Bei einem auch nur für Teile des Berichtszeitraums für Zeugnisse gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkungen aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. [3]Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

(7) [1]Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr

gewährt wird. [2]Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

§ 23 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14), erhält folgende Fassung:

„§ 23

Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) § 7a VO-GO gilt für die Abiturprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7a Abs. 5 VO-GO die Prüfungskommission die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Abiturprüfung trifft.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere für Prüflinge mit Sinnesbeeinträchtigungen, kann die oberste Schulbehörde aufgrund eines begründeten Antrags der Schule Anpassungen oder Abweichungen von den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 als Nachteilsausgleich unter Wahrung der Grundsätze der Leistungsanforderungen und der Leistungsbewertung zulassen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Dem § 8 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24), wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 7a der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe gilt für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Dem § 4 der Anlage 7 zur Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 34), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 7a der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe gilt für das Berufliche Gymnasium entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom XX. Monat 2026 in Kraft.